



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Mittwoch, 08.05.2019

19.00 Uhr Sitzung Verbandsgemeinderat
im Saal des Verwaltungsgebäudes
in Droyßig, Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Wahlbekanntmachung

- Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾**
- Die Gemeinden bilden folgende Wahlbezirke:

Gemeinde Droyßig	011 Droyßig
	012 Weißenborn
Gemeinde Gutenborn	021 Bergisdorf
	022 Droßdorf
	023 Kuhndorf
	024 Heuckewalde
	025 Schellbach
	026 Ossig
	027 Lonzig
Gemeinde Kretzschau	031 Döschwitz
	032 Grana
	033 Salsitz
	034 Mannsdorf
	035 Kretzschau
Gemeinde Schnaudertal	041 Wittgendorf/Dragsdorf
	042 Großpörthen/Nedissen
	043 Kleinpörthen
	044 Bröckau
	045 Hohenkirchen
Gemeinde Wetterzeube	051 Breitenbach
	052 Haynsburg
	053 Wetterzeube
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.04.2019** bis **05.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **26.05.2019** um **15.00** Uhr in **der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41** zusammen.

Die Stimmensauszählung beginnt 18.00 Uhr. Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit

dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Droyßig, den 12.04.2019



Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** finden in den Mitgliedsgemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube **folgende Kommunalwahlen statt**
Kreistag, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst sind in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke eingeteilt:
Gemeinde Droyßig
011 – Droyßig
012 – Weißborn
013 – Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)
Gemeinde Gutenborn
021 – Bergisdorf
022 – Droßdorf
023 – Kuhndorf
024 – Heuckewalde
025 – Schellbach
026 – Ossig
027 – Lonzig
028 – Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)
Gemeinde Kretzschau
031 – Döschwitz
032 – Grana
033 – Salsitz/Kleinsida
034 – Manssdorf
035 – Kretzschau
036 – Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)
Gemeinde Schnaudertal
041 – Wittgendorf/Dragsdorf
042 – Großpörthen/Nedissen
043 – Kleinpörthen

044 – Bröckau

045 – Hohenkirchen

046 – Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)

Gemeinde Wetterzeube

051 – Breitenbach

052 – Haynsburg

053 – Wetterzeube

054 – Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.04.** bis **05.05.2019** übersendet worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur **Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr** im Verwaltungsamt Droyßig, Zeitzer Str. 15 in Droyßig zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z. B. Gemeindevahl und Kreistagswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
 - 5.1 Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

